

Vorentwurf

Gesetz zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: —

Geändert: **831.0.1**

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf die Botschaft 2026-DSAS-17 des Staatsrats vom...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [831.0.1](#) (Sozialhilfegesetz (SHG), vom 09.10.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das kantonale Subventionsgesetz (SubG) gilt unmittelbar und in seiner Gesamtheit für die in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge.

Art. 6a (*neu*)

Indexierung der Subventionen

¹ Abweichend von Artikel 20 SubG werden die den sozialen Organisationen im Sinne von Artikel 44 gewährten Subventionen, mit Ausnahme der Organisationen, die dem Asylrecht unterstehen, indexiert.

² Der Indexierungssatz entspricht demjenigen, der für die Löhne des Staatsapparats gilt.

³ Der Staatsrat regelt die Anwendungsmodalitäten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]